

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Mai 2012

Nr. 13/2012

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2012

**Promotionsordnung
der
Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
der Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsvoraussetzungen
- § 3 Berechtigung zur Promotion
- § 4 Vorverfahren
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Promotionsantrag
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter
- § 9 Aufgaben der Promotionskommission
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote der Promotion
- § 13 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation
- § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 15 Einstellung des Verfahrens
- § 16 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) aufgrund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) und eines Doktors der Pädagogik ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) verleihen (§ 17).

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studiengang
 - a) nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes.

Der Abschluss muss mit der Note „gut“ oder besser bewertet worden sein. Voraussetzung für die Promotion ist ebenfalls eine vertiefte Kenntnis der Inhalte des Fachs, in dem die Promotion durchgeführt werden soll. Diese Kenntnis wird durch die während des Studiums erfolgreich abgeschlossenen Module oder Kurse nachgewiesen. Sollten die vertieften Kenntnisse nicht erworben worden sein, so kann die Zulassung mit Auflagen über die Erbringung zusätzlicher Leistungen versehen werden. Näheres regelt Absatz 3.

- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird aufgrund der KMK und HRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen vom International Office festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät. Die Zulassung kann mit Auflagen über die Erbringung zusätzlicher Leistungen versehen werden. Näheres regelt Absatz 3.
- (3) Die Erbringung zusätzlicher Leistungen dient dem Nachweis der Eignung für das Promotionsverfahren. Diese werden im Vorverfahren vom Promotionsausschuss nach § 6 Abs. 4c auf der Grundlage der Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Leistungen sollen einen Umfang von 30 Kreditpunkten, im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 1b 60 Kreditpunkten, nicht überschreiten. Näheres kann durch Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität Siegen und einer anderen Hochschule geregelt werden, wenn der Promotionsausschuss dieser Vereinbarung zugestimmt hat.
- (4) Stimmt das Studienfach des Abschlusses nach Absatz 1 oder 2 nicht mit dem angestrebten Doktorgrad überein, ist die Promotion nur möglich, wenn es sich bei dem Studienfach um dem Promotionsfach verwandte Fächer handelt. Ist dies der Fall, so hat der Promotionsausschuss das Recht, den angestrebten Doktorgrad zu korrigieren oder die Zulassung mit Auflagen über die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu versehen. Näheres regelt Absatz 3.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit „befriedigend“ bewerteter Abschluss nach Absatz 1 als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss im Vorverfahren. Die Zulassung kann mit Auflagen über die Erbringung zusätzlicher Leistungen versehen werden. Näheres regelt Absatz 3.

- (6) Über die Zulassung von bereits promovierten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät im Einzelfall. Mehrfachpromotionen mit demselben Doktorgrad sind nicht zulässig.

§ 3 Berechtigung zur Promotion

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, Habilitierte, sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluierung. Des Weiteren sind Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG mit zusätzlich anerkannten Forschungsleistungen nach dem Beschluss des Gründungssenats vom 8.2.1982 promotionsberechtigt.

§ 4 Vorverfahren

- (1) Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der zukünftigen Doktorandin oder dem zukünftigen Doktoranden ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Schwerpunktsthema, der vorläufige Titel der Dissertation, der angestrebte Doktorgrad und die Betreuerin oder der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluss nach § 2 Abs. 1 bis 2, eine Kurzbeschreibung der zu bearbeitenden Thematik, eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und eine Einschätzung der Betreuerin oder des Betreuers, ob der vorliegende Studienabschluss für das Promotionsfach eine ausreichende Qualität und Breite aufweist, beizufügen. Die Betreuerin oder der Betreuer erstellt eine Vorschlagsliste von Lehrveranstaltungen für die zusätzlich zu erbringenden Leistungen in dem in § 2 Abs. 3 festgelegten Umfang.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied der Universität Siegen sein, das Promotionsfach oder Teile davon in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vertreten und promotionsberechtigt gemäß § 3 sein. Pensionierte Professorinnen und Professoren der Universität Siegen können auf Antrag ebenfalls als Betreuer zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In unklaren Fällen erfolgt eine Beratung mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung ist der Grund dafür anzugeben. Gegebenenfalls ist über zusätzliche Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 zu befinden. Die Annahme kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt werden, wenn sich die Dissertation fachlich der Fakultät nicht zuordnen lässt (§ 1 Abs. 1) oder wenn sich keine Betreuerin oder kein Betreuer für die Promotion findet.

§ 5 Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion sollen besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dissertation muss einen selbständigen, weiterführenden, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschungsbeitrag darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Für die Dissertation können auch Bestandteile einer Gruppenarbeit verwendet werden. In diesem Falle muss die Dissertation der Doktorandin oder des Doktoranden ihren bzw. seinen Anteil an der

Gruppenarbeit klar erkennen lassen und den in Absatz 2 genannten Kriterien genügen.

- (4) Die Dissertation kann auch eine kumulative Arbeit sein, wobei mindestens vier von der Doktorandin oder dem Doktoranden federführend verfasste Artikel zur Dissertation zusammengefasst werden. Die Artikel müssen in international anerkannten, auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens arbeitenden Zeitschriften veröffentlicht worden oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein und in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Bei mehreren Autoren ist der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden klar zu dokumentieren. Der kumulativen Dissertation ist eine Einleitung voranzustellen, die sich auf die Gesamtheit der Artikel bezieht und die übergreifende Fragestellung der Promotionsarbeit erläutert. Darüber hinaus ist in einer umfassenden Dokumentation darzulegen, welcher Beitrag zur Beantwortung dieser Fragestellung durch die Doktorandinnen oder Doktoranden im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit geleistet wurde. Für die durchgeführten Untersuchungen sind gegebenenfalls weitere, nicht publizierte Beschreibungen der Methoden und Verfahren beizufügen.
- (5) Eine vorherige Veröffentlichung von Inhalten der Arbeit steht der Annahme als Dissertation nicht entgegen.
- (6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Anschließend findet eine Disputation statt. Näheres regelt § 11. Die Disputation findet als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstands im entsprechenden Fach statt.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder eines für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschusses (Promotionsausschuss) und die Fachausschüsse sowie für jedes Mitglied des Ausschusses und der Fachausschüsse eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Professorinnen oder Professoren sein müssen, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine graduierte Studierende oder ein Studierender an. Insgesamt muss im Promotionsausschuss ein Übergewicht von prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren nach § 3 Satz 1 sichergestellt sein.

Die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Jeder der drei Bereiche, Doktor der Ingenieurwissenschaften, Doktor der Naturwissenschaften und Doktor der Pädagogik muss durch die Person der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters vertreten sein.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine gleichmäßige Vertretung aller Fächer im Promotionsausschuss soll bei den Wahlen berücksichtigt werden.

Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

- (3) Dem Promotionsausschuss stehen drei Fachausschüsse zur Seite, jeweils ein Fachausschuss für die Zuständigkeitsbereiche Doktor der Ingenieurwissenschaften, Doktor der Naturwissenschaften und Doktor der Pädagogik. Die Mitglieder der Fachausschüsse sollen jeweils aus den betreffenden Zuständigkeitsbereichen stammen.

Jedem Fachausschuss gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an, die Professorinnen oder Professoren sein müssen, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduiertes Studierendes. Des Weiteren sind die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Promotionsausschusses stimmberechtigte ex officio Mitglieder jedes Fachausschusses.

Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses ist jeweils die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses, der dem Zuständigkeitsbereich des Fachausschusses angehört. Die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt.

Die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses oder einer ihrer bzw. seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

- (4) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Entscheidung über die Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden im Vorverfahren,
 - b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2 Abs. 2,
 - c) die Festlegung zusätzlicher vorheriger Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches,
 - d) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, ggf. nach Anhörung von Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches,
 - e) die Wahl der Gutachterinnen und Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8 Abs. 3 - 5 und die Benennung der oder des Vorsitzenden,
 - f) die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 Abs. 7,
 - g) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1,
 - h) die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen werden soll,
 - i) die Entscheidung über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.

Die Aufgaben a) bis h) können an die Fachausschüsse delegiert werden.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt den Promotionsantrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Dekanin oder den Dekan.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt ist und von ihr oder ihm anerkannt wird,
 - b) die schriftliche Mitteilung des Promotionsausschusses über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand im Vorverfahren gemäß § 4 Abs. 3 und über die erforderlichen Studienleistungen des Promotionsstudiengangs,
 - c) ggf. der Nachweis zusätzlicher Leistungen gemäß § 2 Abs. 3,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - e) ein komplett ausgefüllter Erhebungsbogen für Promotionsprüfungskandidatinnen und -kandidaten,
 - f) fünf Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift, die ein Deckblatt gemäß dem im Dekanat erhältlichen Muster aufweisen und eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten,
 - g) ein Vorschlag für mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 3 und 4,
 - h) eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Erklärung, dass sie bzw. er mit dem Einreichen der Dissertation einverstanden sind und dass diese Arbeit voraussichtlich den

Anforderungen gemäß § 5 Abs. 2 gerecht wird,

- i) ein Vorschlag für die weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
- j) die Namen, akademische Grade und Anschriften von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sofern in der Dissertation Forschungsergebnisse verwendet wurden, die in Zusammenarbeit mit diesen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewonnen wurden,
- k) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- l) ein registerlicher Nachweis, der nicht älter als drei Monate sein soll und
- m) eine eidesstattliche Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden in folgender Form:
 „Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer, nicht angegebener Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.
 Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.
 Es wurden keine Dienste eines Promotionsvermittlungsinstituts oder einer ähnlichen Organisation in Anspruch genommen.“

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss, ggf. nach Anhörung von Vertretern des Promotionsfaches, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 7 nicht erfüllt sind, wenn sich die Dissertation fachlich der Fakultät nicht zuordnen lässt (§ 1 Abs. 1) oder wenn die oder der zu Promovierende wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch kompetente Gutachterin oder ein fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch kompetenter Gutachter nach den Absätzen 3 und 4 der Fakultät angehört. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsantrag kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.
- (3) Der Promotionsausschuss wählt die fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch kompetenten Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission. Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission können nur Personen gemäß § 3 sein oder Personen, die mindestens die Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG erfüllen, ihre wissenschaftliche Leistung nachgewiesen haben und durch den Fakultätsrat bestätigt wurden. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Promotionsausschuss ist bei der Wahl der Gutachterinnen und Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission nicht an die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7 Abs. 2g und 2i gebunden.
- (4) Es werden zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter gewählt. Die Betreuerinnen oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel einer der Gutachterinnen oder Gutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss das zuständige Fachgebiet vertreten. Es können auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter aus anderen Fachgebieten gewählt werden. Die Mitwirkung auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter wird von der Fakultät ausdrücklich begrüßt.
- (5) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. In der Regel gehören die Gutachterinnen oder Gutachter der Promotionskommission an. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach vertreten. Falls das Thema der Dissertation

die Grenzen des zuständigen Fachgebiets überschreitet, müssen der Promotionskommission Vertreterinnen oder Vertretern der entsprechenden Fächer angehören.

- (6) Der Promotionsausschuss benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission.

§ 9

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission entscheidet gemäß § 10 Abs. 7 - 9 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter über die Annahme und die Note der Dissertation. Die Promotionskommission führt gemäß § 11 Abs. 2 die Disputation als Kollegialprüfung durch und entscheidet über die Note der Disputation.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission. Sie oder er holt insbesondere die Gutachten von den bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern ein, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu dieser ein, veranlasst die Auslegung der Dissertation und der Gutachten, beruft die Promotionskommission ein, leitet die mündliche Prüfung und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission achtet darauf, dass die Bewertung der Promotionsleistung innerhalb von 5 Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen ist, soweit keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen.
- (4) Die Promotionskommission entscheidet mit 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll 8 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten:

sehr gut	(1,0)
gut	(2,0)
genügend	(3,0)
ausreichend	(4,0)

Im Bereich 1,0 bis 4,0 können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei hervorragender Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben werden.

- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten 12 Werktagen, in der vorlesungsfreien Zeit 18 Werktagen, im zuständigen Departmentbüro aus. Die oder der zuständige Departmentleiter gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslegefrist nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslegefrist zugänglich für alle Promotionsberechtigten der Hochschule gemäß § 3. Dissertation und Gutachten sind während der Auslegefrist zugänglich für die Mitglieder des Promotionsausschusses, die Mitglieder der Promotionskommission und für alle Promotionsberechtigten der Fakultät.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen bis spätestens 7 Tage nach Abschluss der Auslegefrist schriftlich Stellung nehmen, falls während der

Auslegefrist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich eine Stellungnahme angekündigt wird.

- (7) Wird die Dissertation von einem oder mehreren Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen oder liegen eine oder mehrere schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation vor, welche die Ablehnung der Dissertation in der vorliegenden Form empfehlen, so lädt die oder der Vorsitzende zu einer Sitzung der Promotionskommission ein, die nicht später als 7 Tage nach Abschluss der im Absatz 6 genannten Frist zur Stellungnahme stattfindet.

Die Promotionskommission beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung der eingegangenen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage von Korrekturen verbunden werden. Erheben ein oder mehrere Mitglieder der Promotionskommission in der Sitzung gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuss einer endgültigen Entscheidung die Benennung eines oder mehrerer weiterer Gutachterinnen oder Gutachter vor. § 8 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 1 - 6 gelten sinngemäß.

- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist die Doktorandin oder der Doktorand unverzüglich durch den Dekan von der Entscheidung der Promotionskommission schriftlich zu unterrichten.

Im Fall einer Annahme der Dissertation ist nach Absatz 9 weiter zu verfahren.

- (9) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Sitzung der Promotionskommission fest, auf der über die Benotung der Dissertation entschieden wird und die mündliche Prüfung der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgt.

- (10) Die Benotung der Dissertation erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und nach Beratung eingegangener Stellungnahmen. Liegt keine schriftliche Stellungnahme zur Vergabe der Note vor, so muss die vergebene Note zwischen den von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten liegen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt und von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Prüfung beginnt mit einem 30- bis 45-minütigen Vortrag in deutscher oder englischer Sprache der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation. Dieser Teil der mündlichen Prüfung ist hochschulöffentlich. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers können Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, zum Vortrag zugelassen werden. Hierüber entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission. Im Anschluss an den Vortrag findet eine Disputation statt, die in der Regel eine Stunde, höchstens 90 Minuten dauert. Teilnahmeberechtigt an der Disputation sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission und des Promotionsausschusses alle Mitglieder der Fakultät, die Promotionsberechtigte gemäß § 3 sind. Bevorzugt frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet und angrenzende Gebiete. Sie wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung fertigt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an. Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage des Gesamteindrucks der Mitglieder der Promotionskommission von Vortrag und Disputation unmittelbar nach Abschluss der Prüfung. Beratung und Festsetzung der Note sind nicht öffentlich.

- (3) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten:

sehr gut	(1,0)
gut	(2,0)
genügend	(3,0)
ausreichend	(4,0)

nicht ausreichend (5,0)

Im Bereich 1,0 bis 4,0 können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.
- (5) Andere Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion angenommen wurde, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei der Disputation zugelassen, sofern die oder der Doktorand zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission über die Gesamtnote.
- (2) Zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Dissertation mit dem doppelten, die Note der mündlichen Prüfung mit dem einfachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei Werten von

1,0 – 1,5	magna cum laude
1,6 – 2,5	cum laude
2,6 – 4,0	rite

Unbeschadet dessen kann die Note „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten uneingeschränkt die Dissertationsnote „sehr gut“ (1,0) vorschlagen, in mindestens einem Gutachten das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben wurde, die mündliche Prüfung einheitlich von allen Mitgliedern der Promotionskommission mit „sehr gut“ (1,0) bewertet wird und die Promotionskommission einstimmig befundet, dass es sich um eine besonders hervorragende Gesamtleistung handelt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote mit.

- (3) In der Promotionsurkunde ist nur die Gesamtnote sowie die lateinische Formulierung aufzuführen.

§ 13

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die oder der Promovierte der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie eventuell anderer Rechteinhaber an Inhalten der Dissertation notwendig. Liegt diese Zustimmung nicht vor und in anderen berechtigten Fällen kann stattdessen die Verbreitung sichergestellt werden durch entweder:
 - a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder als Mikrofiche oder

- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder als book on demand oder
- c) den Nachweis der Veröffentlichung in einer begutachteten Fachzeitschrift.
- (2) Die veröffentlichte Dissertation soll die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bescheinigt die Übereinstimmung der Pflichtexemplare mit der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung auf der Grundlage einer von der Betreuerin oder dem Betreuer ausgestellten Bescheinigung. Weichen die Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung über die in Absatz 2 festgelegte Einfügung hinaus ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichungsfrist verlängern.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion ist vollzogen, wenn die Dissertation angenommen wurde, die mündliche Prüfung bestanden ist und die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek eingegangen sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation, den erworbenen Dokortitel und die Gesamtnote. Auf der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Fakultät und der Rektorin oder des Rektors sowie das Siegel der Fakultät.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt ist und die Bescheinigung oder Genehmigung nach § 13 Abs. 3 vorliegt. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Gesamtnote der Dissertation enthält. Diese Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zum Führen des Dokortitels.
- (4) Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind im Dekanat aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu eröffnen.

§ 15

Einstellung des Verfahrens

- (1) Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan unterrichtet den Fakultätsrat, den Promotionsausschuss und die Promotionskommission von der Einstellung des Verfahrens. Eine einmalige Wiederholung unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Falle möglich.

- (2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben zu § 7 Abs. 2 oder zu § 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet hiervon die Promotionskommission und den Fakultätsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 16

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Promotion an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen kann zusammen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsamen Promotionsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitet. Es sieht an beiden Hochschulen jeweils eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation vor. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion beider Hochschulen müssen erfüllt werden.
- (2) Das gemeinsame Promotionsverfahren muss in einer Vereinbarung zwischen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen und der ausländischen Hochschule geregelt werden. Die Vereinbarungen sind durch den Promotionsausschuss zu genehmigen. Die Vereinbarung regelt insbesondere die Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Art der Beurkundung. Sie soll sich an den Bestimmungen zur Promotion an der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen orientieren, kann aber in Details davon abweichen. Sie kann zusätzliche Anforderungen stellen, wie etwa zu erbringende Studienleistungen.

§ 17

Ehrenpromotion

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät kann zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in der Forschung oder einer herausragenden Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer in der Fakultät vertretenen Fachdidaktik im Einvernehmen mit dem Senat und Rektorat der Universität Siegen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.), der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) oder der Pädagogik ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) gemäß § 1 Abs. 2 verleihen. Entsprechende Anträge müssen von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät mit der Qualifikation gemäß § 3 gestellt werden.
- (2) Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird durch den Promotionsausschuss ein Ausschuss gebildet, dem mindestens drei Personen der Fakultät mit der Qualifikation gemäß § 3 Satz 1 angehören. Auf Grund der Empfehlung des Ausschusses beschließt der Fakultätsrat mit 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder über die Weiterreichung des Antrags an den Senat und das Rektorat. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden zu würdigen.

§ 18

Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Vor-

aussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Siegen unterrichtet das zuständige Ministerium von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung schon eröffnete Promotionsverfahren werden nach den bisher gültigen Promotionsordnungen der ehemaligen Fachbereiche 6, 7, 8, 10, 11 und 12 zu Ende geführt.
- (2) Bereits bewilligte Anträge auf Zulassung als Doktorand gelten als anerkannt im Sinne des § 4 Abs. 3. Auflagen, die dort gemacht wurden, gelten fort. Das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt.
- (3) Diese Promotionsordnung gilt verbindlich für alle Doktorandinnen oder Doktoranden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Vorverfahren durchlaufen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung wird in dem Verkündungsblatt Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der ehemaligen Fachbereiche 6, 7, 8, 10, 11 und 12, unbeschadet des § 19 Absätze 1 und 2, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 03. August 2011, 07. Dezember 2011 und 11. April 2012.

Siegen, den 22. Mai 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Burckhart)